

Nottuln, den 01.09.07

Herrn  
Bürgermeister Schneider  
Gemeinde Nottuln  
Stiftsplatz  
48301 Nottuln

~~BFA~~

Betr: Errichtung eines Wohnhauses in Nottuln Schapdetten, Roxeler Strasse  
Baugrundstück: Gemarkung Schapdetten, [REDACTED], Flurstück [REDACTED]  
Az. Bauamt Coesfeld: [REDACTED]  
Bezug: vorangegangener Briefverkehr zur vorgenannten Maßnahme

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schneider,

die Ihnen und Ihren Mitarbeitern bekannte Voranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Nottuln Schapdetten wurde mit Bescheid vom 18.10.06 durch die Kreisverwaltung Coesfeld abgelehnt.

Grundlage der Ablehnung ist einzig und allein die Lage im sogen. Außenbereich, die auch Sie in zwei Stellungnahmen gegenüber dem Kreis Coesfeld bestätigt haben. Ob das Baugrundstück wirklich Außenbereich ist oder nicht ist ausführlich besprochen worden und hat zu keinem Ergebnis geführt, da die Gemeinde Nottuln scheinbar nicht gewillt und/oder nicht in der Lage ist, mir zu helfen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie eine Bebauung dennoch möglich ist (siehe letztes Schreiben des Herrn Volkmer).

Auf Grund der vorgenannten Tatsachen habe ich mich bemüht, eine Lösung zu finden.

Im § 34 Abs. 4 Satz 1 - 3 BauGB kann die Gemeinde (wenn sie denn will) :

1. durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebauter Ortsteile festlegen,
2. bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind,
3. einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauter Ortsteile einbeziehen, **wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.** ( was hier der Fall ist)

Die Satzungen können miteinander verbunden werden.

.Nach § 34 Abs. 5 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung nach Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3, dass:

1. Sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird, und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannte Schutzgüter bestehen.

In der Satzung können einzelne Festsetzungen getroffen werden.( siehe § 34 Abs. 5 + 6 BauGB)

**Aus den vorgenannten z. T. wörtlich wiedergegebenen §§ und Texten ist für uns ablesbar, das keiner der Gründe gegen die Aufstellung einer Satzung entspr. § 34 Abs. 4 BauGB spricht.**

**Hiermit stelle ich offiziell den Antrag, für das unter Betreff genannte Baugrundstück eine Satzung entspr. § 34 Abs. 4, 5 und Abs. 6 BauGB aufzustellen.**

Sollte der vorgenannte Antrag durch die Gemeinde Nottuln ( sie ist einzig und allein für die Aufstellung einer Satzung zuständig) negativ beschieden werden, so bitte ich um einen rechtmäßigen Bescheid der Gemeinde Nottuln mit ausführlicher Angabe von Gründen für die Entscheidung.

Sofern zu dieser Thematik noch Ausführungen erforderlich werden, stehe ich Ihnen jederzeit unter der Ihnen bekannten Telefonnummer und E-Mail Adresse zur Verfügung.

Ich rechne mit einer pos. Entscheidung zum vorgenannten Antrag.

Sollte eine Vollmacht des jetzigen Eigentümers des Grundstückes erforderlich sein, so bitte ich um einen entspr. Anruf.

Mit freundlichen Grüßen \_